

Satzung der Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Der Verein führt den Namen Startgemeinschaft Schwimmen Münster e.V. (nachstehend „SG Schwimmen Münster“ genannt).
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, des Schwimmverbandes NRW und des Deutschen Schwimmverbandes (DSV).
3. Der Sitz des Vereins ist Münster. Er wird beim Amtsgericht Münster im Vereinsregister geführt.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Leistungssports Schwimmen und insbesondere die Heranführung und Unterstützung jugendlicher Sportler.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes.
2. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
4. Leistungen zur medizinischen Prävention, Leistungssteuerung und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung.
5. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr widmet sich der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ zur Pflege und Förderung des Schwimmsports nach den Grundsätzen des Amateursports gem. § 1 Nr. 4 der Satzung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf die Vorstandsvergütungen gem. § 6 Nr. 5 der Satzung wird hingewiesen.

§ 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied der SG Schwimmen Münster können Sportvereine, juristische Personen und Unternehmen werden.

2. Wer die Mitgliedschaft in der SG Schwimmen Münster erwerben will, muss dies beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme in die SG Schwimmen Münster ist gebührenfrei.
4. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen; gleiches gilt für die Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins und bei juristischen Personen bei deren Erlöschen.
7. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) mitgeteilt werden.
8. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nach Gewährung rechtlichen Gehörs schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
9. Mit dem Tag des Ausscheidens enden alle Rechte des Mitglieds. Bestehende oder nicht erfüllte Pflichten aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§5) und der Vorstand (§6).

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird gebildet aus jeweils zwei Vertretern der Mitglieder und dem Vorstand. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform zugehen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Es werden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Erste findet möglichst in den Monaten September bis November, die Zweite möglichst im März bis Mai des Folgejahres statt.
Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Weg abgehalten werden. Den technischen und organisatorischen Ablauf regelt eine Geschäftsordnung, über die der Vorstand beschließt.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit ihm das für die Belange des Vereins erforderlich erscheint. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge sollen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen.
5. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz anderes nicht vorschreibt.
6. Die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen müssen protokolliert sowie vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Kassenprüfung,
 - Kassenbericht,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6 - Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Erste Finanzvorstand
 - der Zweite Finanzvorstand
 - der Sportliche Leiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oben genannten Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Über die Höhe der Vorstandsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins, und zwar jeweils rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr.
6. Der Vorstand ist zuständig für:
 - Führung des Vereins,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Etats für das folgende Geschäftsjahr,
 - Bewilligung von Ausgaben,
 - Entwicklung von Zielvorgaben und Werbeaktivitäten.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr orientiert sich an den Rahmendaten der Schwimmsaison und beginnt am 01. August eines Jahres. Das Geschäftsjahr endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 8 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins ist möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Münster e.V., der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen:

Alle Funktionen gelten auch in weiblicher Form.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 12. Februar 2001 beschlossen, in den Mitgliederversammlungen vom 14. März 2012, 30. Oktober 2014, 25. August 2016, 19.05.2021 und in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2022 in der vorliegenden Form geändert.

Münster, 11.05.2022



Markus Schnermann, Vorsitzender